

Nicht amtliche Lesefassung

Stand: 5. Änderungssatzung vom 22. November 2017

S A T Z U N G

der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 - Friedhofsgebührensatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gebühren fordern. Wenn die Gebühren trotz Aufforderung nicht im Voraus bezahlt oder nicht hinreichend sichergestellt erscheinen, kann die Bestattung in der einfachsten Form vorgenommen werden. ⁽⁵⁾

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung ⁽⁵⁾**Gebührenverzeichnis**

- I. Überlassung von Reihengrabstätten**
- | | |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 213,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.077,00 € |
| c) anonyme Reihengrabstätte (inkl. Pflege) | 1.257,00 € |
| d) anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege) | 518,00 € |
| e) Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) | 1.257,00 € |
| f) Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) | 786,00 € |
| g) Urnenbaumreihengrabstätte (inkl. Pflege) | 786,00 € |
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte bzw. Tiefengrab | 2.436,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 2.436,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte | 1.383,00 € |
| d) Verlängerung je Jahr für eine Einzelgrabstätte | 81,20 € |
| e) Verlängerung je Jahr für eine Urnengrabstätte | 46,10 € |
- f) Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.
- III. Ausheben und Schließen der Gräber**
- Reihengräber

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	341,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	748,00 €
c) Fötenbeisetzung	30,00 €
 - Wahlgräber - Einfachgräber

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	341,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	748,00 €
 - Wahlgräber - Tiefengräber

a) Einzelgrabstätte für die 1. Bestattung	1.105,00 €
b) Einzelgrabstätte für die 2. Bestattung	748,00 €
 - Urnengräber

a) Urnenreihengräber	290,00 €
b) Urnenwahlgräber	290,00 €
c) Urnenrasengräber	290,00 €
d) Urnenbaumgräber	290,00 €
 - Bestattungen und Beisetzungen

a) Freitags ab 13:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.	
b) an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.	

c) Die Zuschläge entfallen, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vorgenannten Tag beigelegt werden muss.

6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und / oder durch ein von den SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Nutzung der Ruhekammer | |
| | a) bis zu 4 Tagen | 108,00 € |
| | b) für jeden weiteren Tag | 27,00 € |
| | c) Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofsverwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstag nicht möglich ist. Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt. | |
| 2. | Nutzung der Trauerhalle | 165,00 € |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|--|---|---------|
| | Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag | 38,00 € |
|--|---|---------|

VII. Sonstige Leistungen

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Namenstafeln für Rasengrabstätten incl. Beschriftung | |
| | a) Name, Geburts- und Sterbejahr mit / ohne Balkenkreuz | 200,00 € |
| | b) Name, Geburts- und Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenem persönlichem Symbol | je nach Aufwand |
| 2. | Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie Baumbestattungen | 30,00 € |
| 3. | Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. | |

(Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ist zu beachten).

⁽¹⁾ eingefügt durch die 1. Satzung vom 10.03.2009 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -. (In-Kraft-Treten: 19.03.2009)

⁽²⁾ eingefügt durch die 2. Satzung vom 18.06.2010 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -. (In-Kraft-Treten: 01.07.2010)

⁽³⁾ eingefügt durch die 3. Satzung vom 26.11.2012 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -. (In-Kraft-Treten: 01.01.2013)

⁽⁴⁾ eingefügt durch die 4. Satzung vom 26.11.2015 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -. (In-Kraft-Treten: 01.01.2016)

⁽⁵⁾ eingefügt durch die 5. Satzung vom 22.11.2017 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -. (In-Kraft-Treten: 01.01.2018)